

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Gebühren und Auslagen für Geschmacksmuster (mit Beispielen)

Anmeldegebühren:

Bei einer Schutzdauer von zunächst **5 Jahren**
(Mit Bekanntmachung der Wiedergabe des Musters)

Einzelanmeldung eines Musters	70 EUR
bei elektronischer Anmeldung.....	60 EUR
Sammelanmeldung - je Muster	7 EUR
- mindestens jedoch	70 EUR
bei elektronischer Anmeldung	
- je Muster	6 EUR
- mindestens jedoch	60 EUR

Mit einer Sammelanmeldung können bis zu 100 Muster einer Warenklasse eingereicht werden; in diesem Fall ist das Anlagblatt R 5703.2 zum Antragsvordruck auszufüllen.

Bei einer Schutzdauer von zunächst **30 Monaten**
(Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe des Musters)

Einzelanmeldung eines Musters	30 EUR
Sammelanmeldung - je Muster	3 EUR
- mindestens jedoch	30 EUR

Hinweis: Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang der Anmeldung gezahlt, gilt die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PatKostG als zurückgenommen.

Beispiele:

<i>Einzelanmeldung</i>	70 EUR
<i>Einzelanmeldung (elektronisch)</i>	60 EUR
<i>Sammelanmeldung mit 15 Mustern</i>	105 EUR
<i>Sammelanmeldung mit 15 Mustern (elektronisch)</i>	90 EUR
<i>Einzelanmeldung bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe</i>	30 EUR
<i>Sammelanmeldung mit 45 Mustern bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe</i>	135 EUR

Stellen Sie bei allen Zahlungsfristen sicher, dass die Gebühr innerhalb der Frist beim DPMA einget!

Bitte Hinweise auf Seite 3 beachten!

Erstreckungsgebühren (nach Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe):

Einzelanmeldung	40 EUR
Sammelanmeldung - je Geschmacksmuster	4 EUR
- mindestens jedoch	40 EUR

Hinweis: Die Erstreckungsgebühren sind innerhalb der Aufschiebungsfrist - also innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmeldetag (bzw. Prioritätstag) - zu zahlen.

Aufrechterhaltungsgebühren:

Für jedes Geschmacksmuster

für das 6. bis 10. Schutzjahr	90 EUR
für das 11. bis 15. Schutzjahr	120 EUR
für das 16. bis 20. Schutzjahr	150 EUR
für das 21. bis 25. Schutzjahr	180 EUR
Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster	50 EUR

Hinweis: Die Aufrechterhaltungsgebühren sind bis zum Ende des zweiten auf den Anmeldemonat folgenden Monats zu zahlen. Innerhalb einer Nachfrist von weiteren vier Monaten können sie zuzüglich des Verspätungszuschlags gezahlt werden.

Beispiel für die Aufrechterhaltung des Schutzes für **ein Muster** für das 6. bis 10. Schutzjahr:

Anmeldetag	15.01.2006
Aufrechterhaltungsgebühr (90 EUR) spätestens	31.03.2011
Aufrechterhaltungsgebühr mit Zuschlag (90 EUR + 50 EUR) spätestens	31.07.2011

Weitere Gebühren und Auslagen

Weiterbehandlungsgebühr	100 EUR
--------------------------------------	---------

Auslagen

Herstellung von Schwarz-Weiß-Kopien

für die ersten 50 Seiten	je 0,50 EUR
für jede weitere Seite	je 0,15 EUR

Herstellung von Farbkopien

für die erste Seite	je 2 EUR
für jede weitere Seite	je 0,50 EUR

Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte

Erstellung eines Prioritätsbelegs	20 EUR
(Auslagen werden zusätzlich erhoben)	
Erstellung einer sonstigen Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft	10 EUR
(Auslagen werden zusätzlich erhoben)	

Die amtlichen Kostennummern ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (PatKostG) und dem Kostenverzeichnis der DPMA-Verwaltungskostenverordnung (DPMAVwKostV). Beide Verzeichnisse können auch als Merkblatt A 9510 beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder unter www.dpma.de heruntergeladen werden.

Stellen Sie bei allen Zahlungsfristen sicher, dass die Gebühr innerhalb der Frist beim DPMA eingeht!	Bitte Hinweise auf Seite 3 beachten!
--	---

Zahlungshinweise

1. Die Zahlung der Kosten bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) vom 15. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2083), die zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Kosten können wie folgt entrichtet werden:
 - a) durch Bareinzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts (in München, Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
 - b) durch Überweisung auf das unten angegebene Konto der Bundeskasse Weiden,
 - c) durch Bareinzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das unten angegebene Konto der Bundeskasse Weiden,
 - d) durch Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung von einem Inlandskonto.
2. Als Zahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV
 - a) bei Bareinzahlung der Tag der Einzahlung,
 - b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Bundeskasse Weiden gutgeschrieben wird,
 - c) bei Bareinzahlung auf das Konto der Bundeskasse Weiden der Tag der Einzahlung. Da die Bundeskasse Weiden die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Zahlungstag geltend machen möchte, dem Amt unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg vorlegen,
 - d) bei Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofern die Einziehung zugunsten der Bundeskasse Weiden erfolgt.
3. Lastschriftzugsermächtigungen können auch per Telefax wirksam übermittelt werden.
4. Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Rechtsinhabers) und der Verwendungszweck anzugeben. Anstelle des Verwendungszwecks kann auch die entsprechende Kostennummer angegeben werden. Die amtlichen Kostennummern ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (PatKostG) und dem Kostenverzeichnis der DPMA-Verwaltungskostenverordnung (DPMAVwKostV). Beide Verzeichnisse können auch als Merkblatt A 9510 beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder unter www.dpma.de heruntergeladen werden.